

Bebauungsplan Nr.10 der Gemeinde Groß Nemerow „Am Friedhofsweg“ in Klein Nemerow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

**Anna Haselroth M. Sc. Brutvögel
Landnutzungsplanung**

**Gesine Schmidt Dipl. Biologin
Fledermäuse, Reptilien,
baumbewohnende streng geschützte
Käfer**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 12.07.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung.....	4
4. Datengrundlage.....	5
5. Vorhabenbeschreibung	6
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
8. Zusammenfassung.....	17
10. Quellen.....	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)	4
Abb. 2: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020).....	5
Abb. 3: Planung mit Bildnummern	7
Abb. 4: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)	8
Abb. 5: Rastplatzfunktion im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)	9
Abb. 6: Phänologie der Zauneidechse (Schneeweiß et. al.2014)	16
Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten.....	10
Tabelle 2: Baumbrüter.....	14
Tabelle 3: Gebüschbrüter	14
Tabelle 4: Potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter	14

ANHÄNGE

Anhang 1 - Abkürzungsverzeichnis	20
Anhang 2 - Fotodokumentation.....	21
Anhang 3 – Untersuchungsbericht Eremit, Fledermäuse, Zauneidechse	30
Anhang 4 – Untersuchungsbericht Brutvögel.....	37

ANLAGEN

Anlage 1	Bestandskarte
Anlage 2	Konfliktkarte

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Es ist geplant, die vorhandenen Bebauungen und Funktionen im Geltungsbereich des 0,28 ha großen B- Plans Nr. 10 der Gemeinde Groß Nemerow zu ordnen und weitere zulässige Nutzungen vorzusehen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
- Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird

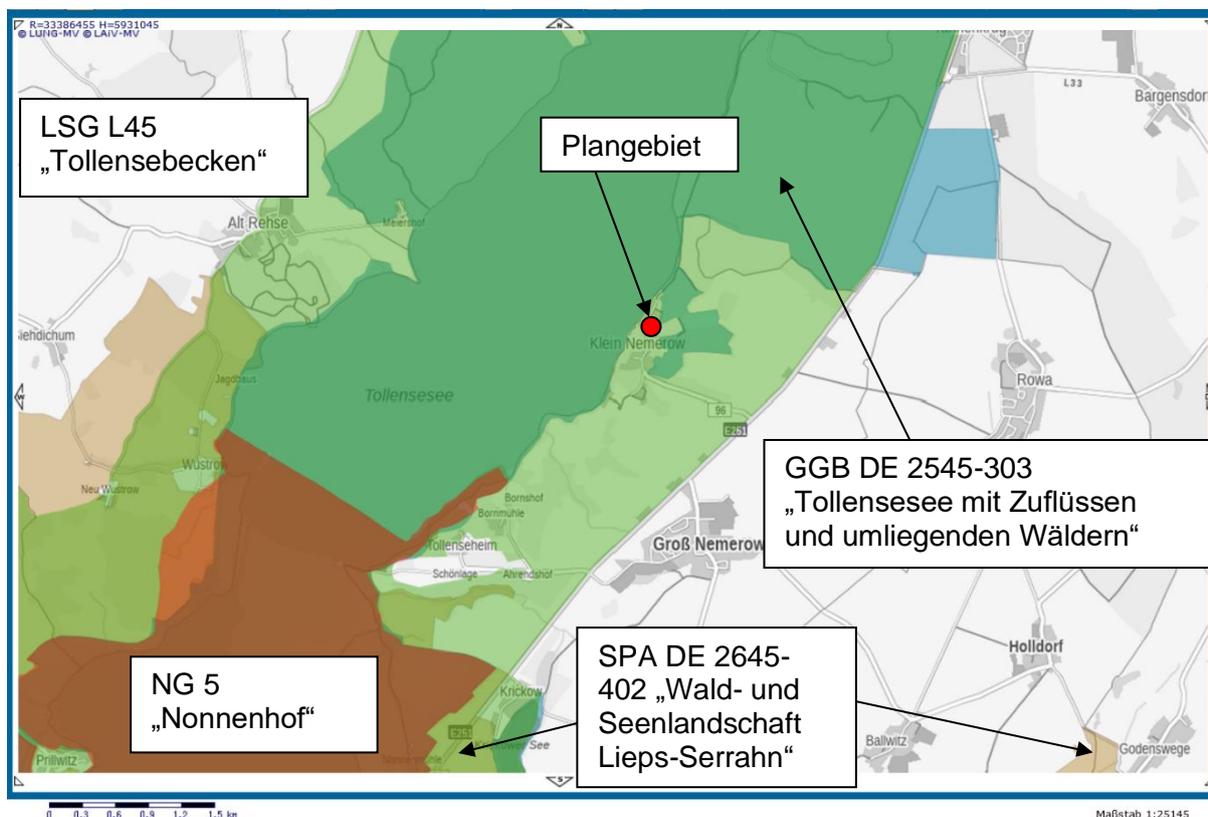
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,

3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)

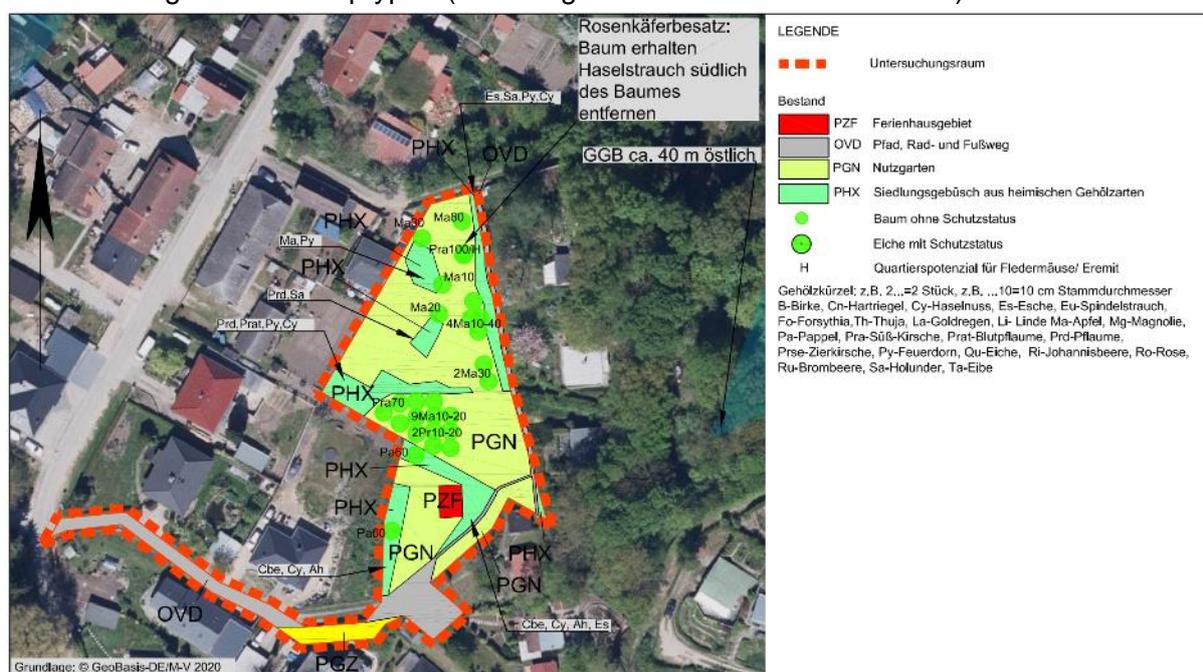


3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände eingefriedeter Nutzgärten (PGN). Die Zuwegung erfolgt vom Süden und Norden. Die Bundesstraße B 96 verläuft ca. 1,2 km östlich. Östlich grenzen an das Plangebiet Bungalows mit Ziergärten und daran anschließend, etwa 30 m entfernt, Eichenwald an. Nordöstlich befindet sich ein eingezäunter Friedhof. Die übrige Plangebietsgrenze wird von Wohn- und Ferienhausbebauung begleitet. Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Wohnbebauung Klein Nemerows, der Bungalows, Gärten und der Erschließungswege vorbelastet. Die Fläche wird größtenteils von Nutzgarten (PGN)

eingonnen, der intensiv bewirtschaftet sowie regelmäßig gemäht werden. Die Artenausstattung der Krautschicht ist daher eher monoton und wird von Gräsern bestimmt. Die Gärten sind im Südwesten und Norden mit alten Obstbäumen ausgestattet. Der schmale Fußweg (OVD) ist öffentlich nicht zugänglich und teilversiegelt. Das Siedlungsgebüsch (PHX), das mosaikartig verteilt ist, verleiht der Vorhabenfläche Struktur und setzt sich aus überwiegend heimischen Gehölzen zusammen. Vorkommende Arten sind: Hartriegel, Haselnuss, Spindelstrauch, Forsythie, Thuja, Goldregen, Magnolie, Feuerdorn, Johannisbeere, Rose, Brombeere, Holunder, Eibe. Das Siedlungsgebüsch im Süden wurde vermutlich als Sichtschutz angelegt. Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenfläche sind der Abbildung 3 zu entnehmen. Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich laut Linfos aus anmoorigen Bestandteilen zusammen. Das Grundwasser steht über 5 m bis 10 m unter Flur an.

Abb. 2: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)



4. Datengrundlage

Bei den durchgeführten Begehungen am 17.03.20 und 29.07.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Reptilienkartierung:

3 Begehungen zwischen April und Mai anhand Sichtbeobachtungen

Potenzialabschätzung Eremit:

Begutachtung der Höhlenbäume auf Potenzial und Hinweise

Potenzialabschätzung Fledermäuse:

Begutachtung des Untersuchungsgebietes auf potenzielle Lebensstätten und Lebensraumstrukturen für Fledermäuse

Obenstehende Untersuchungen wurden durchgeführt am 20.4, 20.05 und 25.05.2021 von Gesine Schmidt Dipl. Biologin Neu Wustrow 4 17217 Penzlin OT Wustrow

(weitere Angaben siehe Anhang 3).

Brutvogelkartierung:

3 malige Erfassungen tags

Durchgeführt wurden diese am 27.03., 26.04. und am 28.08. 2021 durch Anna Haselroth M. Sc. Landnutzungsplanung (weitere Angaben siehe Anhang 4).

5. Vorhabenbeschreibung

Im Plangeltungsbereich soll Bebauung auf gärtnerisch genutzten Flächen entstehen, die sich an der Bauweise der Umgebung orientiert. Es handelt sich hierbei um ein Wohnhaus, welches maximal 2-geschossig mit einer Firsthöhe von maximal 38,4 m, einer GRZ von 0,3 und somit mit zulässiger Überbauung von 45 % der Wohnbaufläche errichtet werden darf. Weiterhin ist im Geltungsbereich ein eingeschossiges Ferienhaus mit einer maximalen Firsthöhe von 35,3 m und einer zulässigen Überbauung von 80 m² erlaubt. Verkehrsflächen liegen im Bereich der vorhandenen Zufahrt, Geh- Fahr- und Leitungsrechte im Bereich vorhandener Wege. An der Stelle wo sich derzeit ein kleines Plateau befindet, welches für Lagerzwecke genutzt wird, können Garagen entstehen. Drei ältere Obstbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Einer davon ist mit dem Rosenkäfer besetzt.

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch Betrieb von Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits vorbelasteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Lagerung von Baumaterialien
3. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

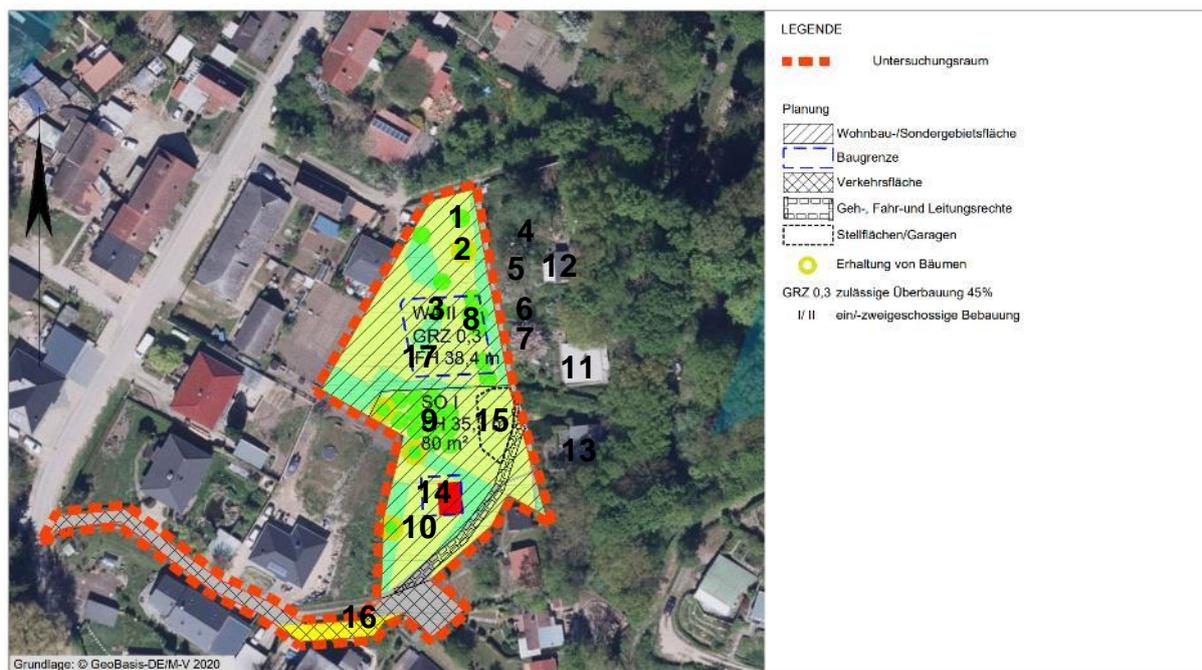
1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude entsprechend der Umgebungsbebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) hier: Lärm, Licht.

Abb. 3: Planung mit Bildnummern



Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch Betrieb von Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits vorbelasteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Lagerung von Baumaterialien
3. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude entsprechend der Umgebungsbebauung.

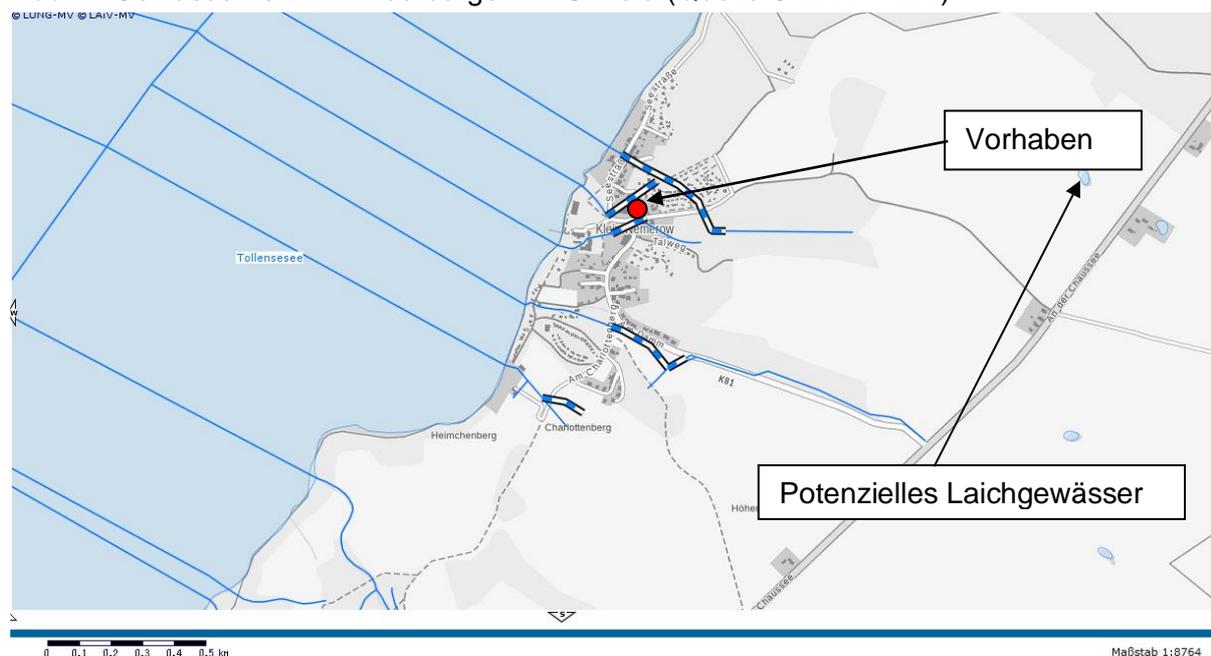
Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) hier: Lärm, Licht.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Abb. 4: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Im Rahmen der Untersuchungen wurde im Plangebiet kein Quartierspotenzial und Potenzial als sehr kleinflächiges Nahrungshabitat für Fledermäuse festgestellt. Die Nahrungshabitatfunktion wird bei der folgenden Auswahl der Prüfarten wegen ihrer Kleinflächigkeit nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass diese Funktion durch die zukünftigen unversiegelten Freiflächen ersetzt wird und die Beeinträchtigung des von Bebauung umgebenen und bereits gestörten Nahrungshabitates durch das Vorhaben nicht zur Gefährdung der lokalen Populationen von Fledermausarten in der Umgebung führt.

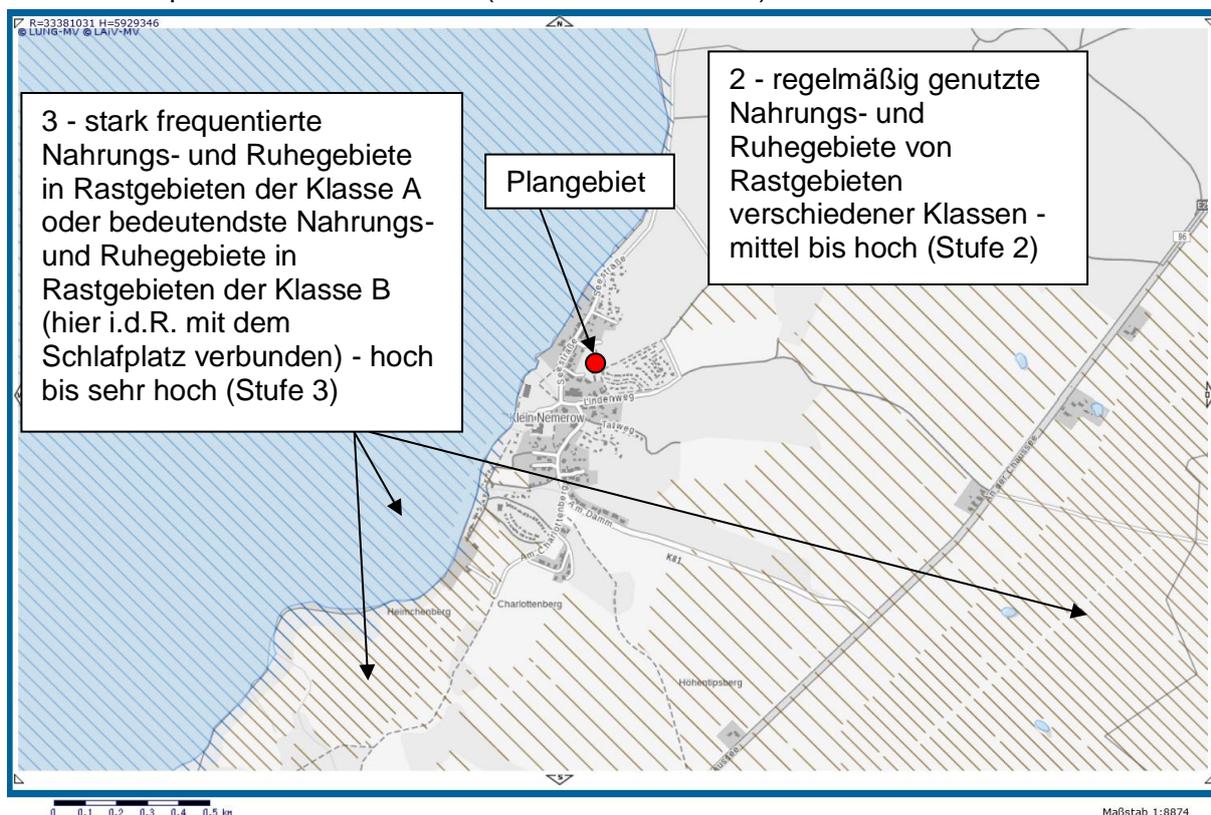
Eremit und Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden.

Potenzial für Zauneidechsen besteht jedoch im Bereich der westlich an das Plangebiet angrenzenden Hecken und Böschungen. Von hier aus können Zauneidechsen das Plangebiet queren.

An einem Kirschbaum wurde der Rosenkäfer festgestellt. Dieser bleibt erhalten. Laut Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) des LUNG M-V mit Stand 22.07.2015 (aktueller Stand) ist die Art nicht streng geschützt.

Die Erfassungen der Avifauna ergab ein Vorkommen ausschließlich besonders und nicht gefährdeter Arten.

Abb. 5: Rastplatzfunktion im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Der Tollenseesee ist kein geeignetes Laichhabitat, da er Fischbesatz aufweist. Laut Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2545-303 Tollenseesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern (Überarbeitung 2017) befinden sich Laichhabitats von Kammmolch und Rotbauchunke ausschließlich südlich des Tollenseesee. Daher wird vom Vorkommen der beiden Arten nicht ausgegangen. Das nächste geeignete Laichgewässer im Umfeld des Plangebietes diesseits der B96 ist ein Kleingewässer ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebietes. Dieses liegt inmitten von Acker und bindiger Böden. Es fehlen somit geeignete Landlebensräume im Umfeld des Kleingewässers um streng geschützten Amphibienarten ein optimales Habitat zu bieten. Die auf Ackerflächen überwinterte Knoblauchkröte benötigt wie alle Amphibienarten grabfähiges Substrat, die übrigen Arten bevorzugen zusätzlich Grünländer, Gehölze und feuchte Waldbereiche. Diese Bedingungen sind im Wald zwischen

Acker und Tollensesee vorhanden. Das Plangebiet mit seinen anmoorigen Böden und der intensiven gärtnerischen Nutzung ist als Landlebensraum für Amphibien eher ungeeignet. Auch Transferbewegungen über das Plangebiet sind unwahrscheinlich da keine besonderen Laichhabitate oder Landlebensräume am Ufer des Tolleenseses vorhanden sind.

Biber und Fischotter tangieren das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren entlang der Gräben. Aufgrund der Bebauung und Einfriedungen können Exemplare der Arten nicht ohne Weiteres auf die Fläche gelangen, die intensiv genutzt wird. Das Plangebiet ist kein Lebens- bzw. Transferraum für die Arten.

Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Weichtiere, Fische, Libellen, Falter ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitate ungeeignet.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2545-1 erfolgten zwischen 1990-2017 zehn Beobachtungen des Eremiten und wurden zwischen 2008 und 2016 fünf besetzte Brutplätze des Kranichs, ab 2014 ein besetzter Weißstorchhorst sowie Biber- und Fischotteraktivitäten verzeichnet. Der Untersuchungsraum liegt in keinem Rastgebiet (siehe Abbildung 6) und in Zone A, das heißt im Bereich hoher bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Das Plangebiet kann aufgrund der Unzugänglichkeit wegen der Einfriedung und vielfältigen Gehölzanordnungen keine Rastplatzfunktion sowie keine Habitatfunktion für oben genannte Groß- und Greifvogelarten ausüben.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberschärpe	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse ● Eremit

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen von 3 Tagbegehungen von März bis August 2021 wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 4 festgestellt.

Tabelle 2: Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhaltung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhaltung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhaltung

Tabelle 3: Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		bg		Bu	I, Sp, W, B	Erhaltung

Tabelle 4: Potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Erhaltung/ Ersatz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Erhaltung/ Ersatz

Abkürzungen siehe Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Die Beseitigung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die festgestellten Arten sind sehr anpassungsfähig und können Ausweichhabitate einnehmen. Es werden Ersatznistkästen installiert. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Ausweichhabitate sind vorhanden. Bruthabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

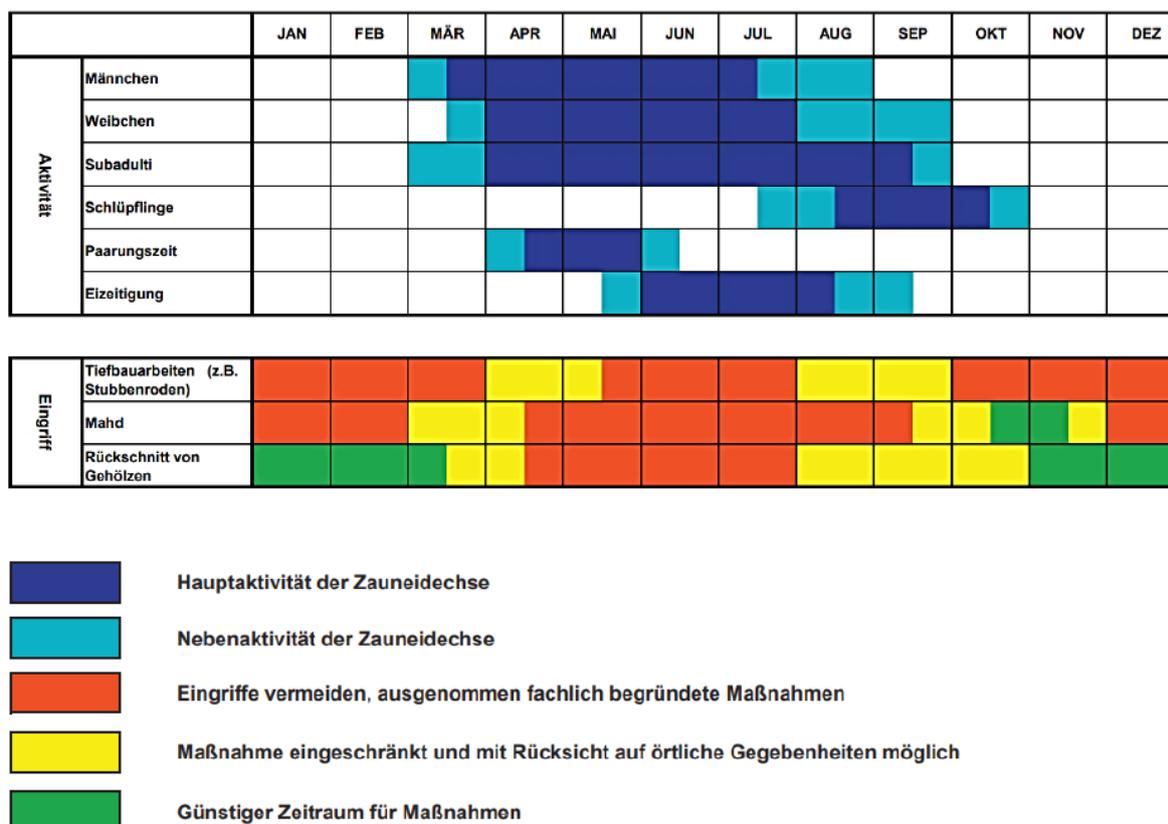
Reptilien

Im Erfassungsbericht steht: "Aus Klein Nemerow sowie der Umgebung von Klein Nemerow sind Nachweise der Zauneidechse dokumentiert (Magerrasenstandorte und Böschungen an Kleingartenanlagen an den Hängen zum Tollensesee). Die Planfläche verfügt über grabbaren Untergrund, wird teilweise als Gartenflächen mit Beeten, als Obstbaumwiesen (hier stärkere Beschattung) und Grünfläche genutzt. Teilweise sind randlich Gebüsche vorhanden. An einem kleineren Böschungsbereich wurde im Frühjahr eine Trockenmauer (verfugt) angelegt, wodurch kleinflächig und temporär die Fläche wenig bewachsen war, Rohbodenstellen aufwies und ein kleiner Steinhaufen vorhanden war. In der vorliegenden Untersuchung konnte keine Zauneidechse gesichtet werden. Auf Grund der Lage (besonnter Osthang) kann ein Vorkommen einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Generell scheint das Plangebiet auf Grund der Bewirtschaftung als Hausgarten mit regelmäßig gepflegten Beeten und stärkerer Verschattung im Bereich von Obstbaumflächen großflächig ein stabiles Vorkommen der Art zu fehlen. Nur im Bereich der angrenzenden Hecken bzw. angrenzenden Böschung nach Westen sind notwendige dauerhafte Strukturen (z. B. Versteckmöglichkeiten, Vegetationswechsel dicht und locker) vorhanden, die ein Zauneidechsenhabitat ausmachen. Daher besteht die Möglichkeit, dass aus diesen Bereichen Tiere zeitweise das Plangebiet queren könnten (Entfernung <20m). Aus den weiteren Bereichen erscheint es weniger wahrscheinlich, dass sich hier Zauneidechsen permanent halten können, da die dörfliche Bebauung durch Versiegelung und intensive Pflege gekennzeichnet ist. Eine permanente Anwesenheit von Zauneidechsen im Plangebiet scheint nach der vorliegenden Untersuchung zu fehlen. Dennoch könnten aus den angrenzenden Flächen westlich der Planfläche vereinzelt Zauneidechsen in das Gebiet eindringen.,,

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen, die von westlich außerhalb des Plangebietes einwandern, entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen und Überbauungen von Habitaten. Die beste Zeit um Konflikte mit der Art zu vermeiden, wären Bauarbeiten ab Anfang April bis Mitte Mai während der Hauptaktionszeit der Art oder vom August bis September vor dem Aufsuchen der Winterquartiere, wenn die Jungtiere bereits geschlüpft sind. Um eine Tötung bzw. Verletzung der Tiere zu verhindern, sollte der zu bebauende Bereich vor Baubeginn mindestens 4 Wochen sehr kurzrasig gemäht werden (permanent <4 cm Vegetationshöhe über 4 Wochen). Liegt der Baubeginn außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse, dann sollte spätestens Ende August bis Ende September die Vegetation kurzrasig gehalten werden. Die Zauneidechse hat ein natürliches Bedürfnis nach dichter Vegetation, in die sie bei Störung flieht. Fehlt eine schützende Vegetationsdecke, meiden die Tiere in der Regel diese Fläche, wenn Ausweichstrukturen im 20 – 30 m Umfeld liegen. Bei derartig kleinen Flächen, wie im Plangebiet, ist vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme am besten geeignet. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Abb. 6: Phänologie der Zauneidechse (Schneeweiß et. al.2014)



- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Habitate der Zauneidechse liegen außerhalb des Plangebietes. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen vorkommender Tiere werden durch Mahd vermieden, Habitate befinden sich nicht im Plangebiet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

-

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Um westlich des Plangebietes vorkommende Zauneidechsen vom Plangebiet fernzuhalten, sind Bauarbeiten in der Zeit von Anfang April bis Mitte Mai zu beginnen, und ununterbrochen fortzusetzen. Um eine Tötung bzw. Verletzung der Tiere zu verhindern, sollte der zu bebauende Bereich vor Baubeginn mindestens 4 Wochen sehr kurzrasig gemäht werden (permanent <4 cm Vegetationshöhe über 4 Wochen).
- V3 Liegt der Baubeginn außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse, dann sollte spätestens Ende August bis Ende September die Vegetation kurzrasig gehalten werden.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise,) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an zur Erhaltung festgesetzten

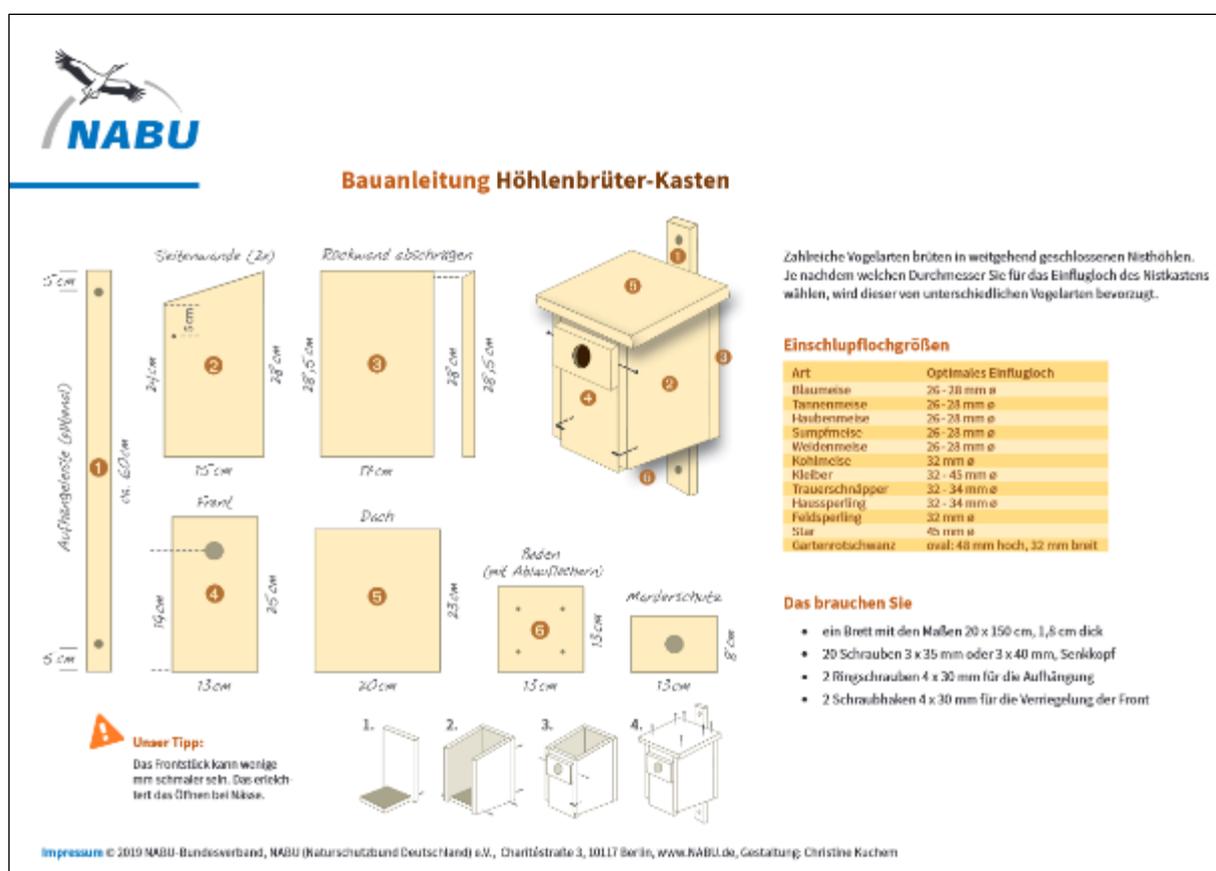
Bäumen im Plangebiet zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:

2 Nistkästen Blaumeise \varnothing 26 mm-28 mm

1 Nistkasten Kohlmeise \varnothing 32 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /
Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz
und Geologie M-V, 20.09.2010“

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- KLAUS LIEDER, RONNEBURG, JOSEF LUMPE, Greiz, 2011, Vögel im Solarpark – eine Chance für

den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“
 PETER TRÖLTZSCH & ERIC NEULING, VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013) 155 Die Brutvögel
 großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg

Anhang 1 - Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2 - Fotodokumentation



Bild 01 Apfel mit nach oben offener Höhle- kein Erhalt



Bild 02 Kirsche mit Rosenkäferbesatz- Erhalt/ Hasel entfernen



Bild 03 Apfel mit nach oben offener Höhle- kein Erhalt

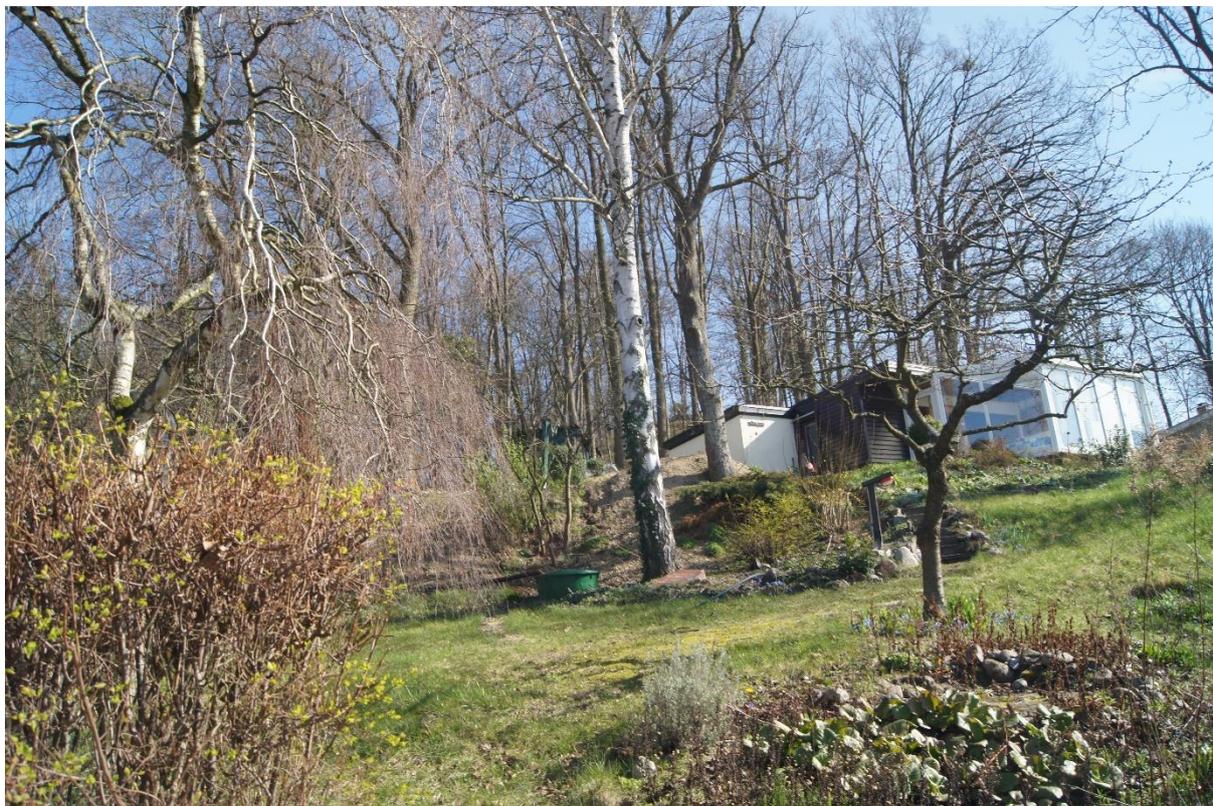


Bild 04 Baumgruppe im Norden außerhalb

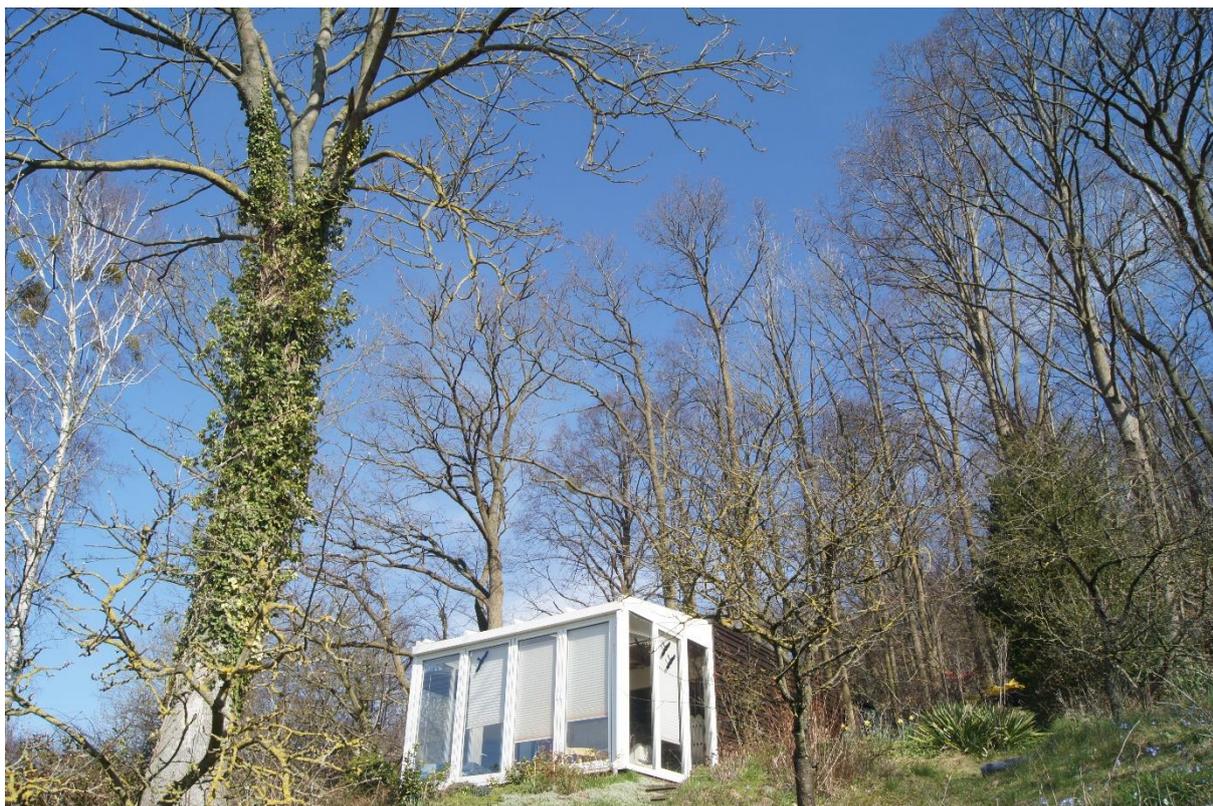


Bild 05 Esche vor nördlicher Laube außerhalb

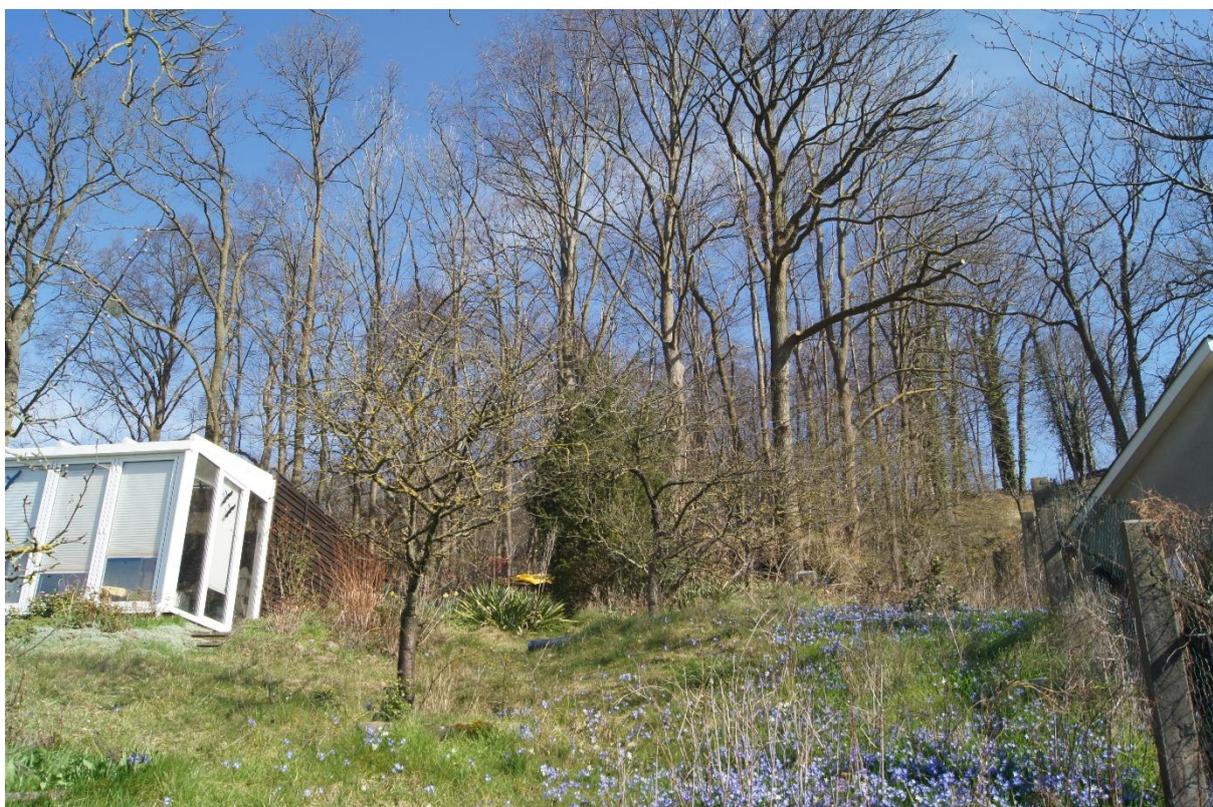


Bild 06 Apfelbäume außerhalb



Bild 07 Zierkirsche vor mittlerer Laube außerhalb



Bild 08 Apfelbäume -kein Erhalt



Bild 09 Apfelbäume -kein Erhalt



Bild 10 südlichstes Grundstück mit zwei großen Pappeln-Erhalt



Bild 11 mittlere Laube außerhalb



Bild 12 nördliche Laube außerhalb



Bild 12.1 Nebengebäude zu Bild 12 in Nutzung- außerhalb



Bild 13 südliche Laube außerhalb

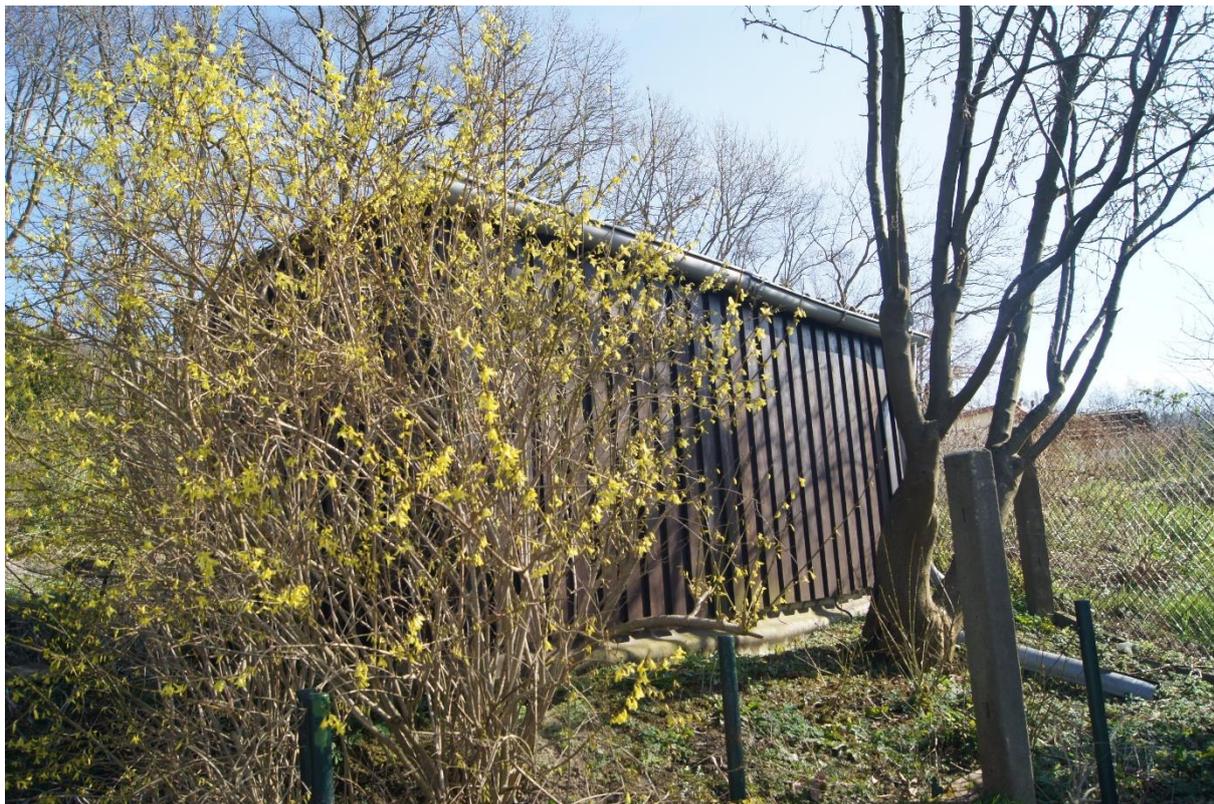


Bild 14 Schuppen im Süden Wellasbest/Holzverschalung-kein Potenzial



Bild 15 Fläche für Stellflächen



Bild 16 zukünftige Zufahrt



Bild 17 zukünftige Wohnbaufläche

Anhang 2 – Untersuchungsbericht Eremit, Fledermäuse, Zauneidechse

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr.10 der Gemeinde Groß Nemerow „Am Friedhofsweg“

Bericht zur Reptilienkartierung sowie Einschätzung des Potenzials für Fledermäuse und Eremit

(Kartierzeitraum April bis Mai 2021)

Auftraggeber:

Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtstraße 3
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)
Neu Wustrow 4
17217 Penzlin OT Wustrow

Neu Wustrow , der 01. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis.....	2
1 Aufgabe	3
2 Methodik	3
2.1 Untersuchungsflächen	3
2.2 Methodik	3
3 Ergebnisse der Kartierung und der Potenzialabschätzung.....	4
Literatur.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine unter Angabe der Witterung.	4
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 a) und b): Kirschbaum (a) mit Hinweisen auf die Besiedlung durch den Rosenkäfer (Kotpillen siehe 1 b).	7
---	---

1 Aufgabe

Im Rahmen des Bebauungsplan Nr.10 der Gemeinde Groß Nemerow „Am Friedhofsweg“ war eine Reptilienkartierung (drei Begehungen im April/Mai 2021) durchzuführen mit dem Fokus auf die artenschutzrechtlich relevante Art Zauneidechse (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Hierzu sollten auf den potenziell geeigneten Flächen im Eingriffsbereich Bestandserfassungen durchgeführt werden. Gleichzeitig fand auf der Fläche eine Abschätzung des Potenzials für Fledermäuse und Eremit statt.

Im vorliegenden Bericht erfolgt eine Beschreibung der angewandter Erfassungsmethode, eine Darstellung der Ergebnisse zum Vorkommen der untersuchten Arten sowie zu möglichen Habitaten im Gebiet.

2 Methodik

2.1 Untersuchungsflächen

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Klein Nemerow, Bereich „Am Friedhofsweg“. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet. Das Plangebiet wird überwiegend als Garten genutzt, in dem sowohl Gemüse- und Blumenbeete, Obstbäume, kleinflächige Grünflächen sowie an der Plangebietsgrenze schmalere Heckenstrukturen vorhanden sind. Zudem liegt im Plangebiet eine befestigte Straße. Das Plangebiet liegt an einem Osthang.

2.2 Methodik

Die Begehungen wurden am 20.4., 20.5. und 25.5.2021 durchgeführt, während der das Gebiet besichtigt und auf Zauneidechsen sowie hinsichtlich des Potenzials für Fledermäuse und Eremit untersucht wurde. In Tabelle 1 sind die Witterungsverhältnisse für die Begehungen dargestellt. Generell ist anzumerken, dass sich für die Reptilienkartierung kaum optimale Witterung im April und Mitte Mai 2021 boten. Rückblickend wurde im April an keinem Tag und bis 28. Mai nur an 5 Tagen die Tageshöchsttemperaturen von 18°C überschritten (Angaben für die Wetterstation Trollenhagen). Für den Untersuchungszeitraum war eine regenreichere und kalte Witterung mit starker Bewölkung kennzeichnend, so dass die Begehungstermine zu den wenigen Zeiträumen zählten, in denen nach Hinweisen zur Besiedlung der Zauneidechse gesucht werden konnte.

Die Reptilienkartierung (Zauneidechse) erfolgte gemäß ALBRECHT ET AL. 2014 anhand von Sichtbeobachtungen. Dazu wurden die ausgewählten Flächen bei geeigneter Witterung sowie innerhalb geeigneter Tageszeiten langsam und ruhig abgegangen. Alle geeigneten Habitats innerhalb des Wirkraumes wurden untersucht. Mögliche Verstecke bzw. Sonnenplätze wurden gezielt abgesucht und stichprobenweise Steine, Holz usw. umgedreht. Im Zuge der Begehungen wurden nach Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitats gesucht. Bei den Begehungen wurde auf den bevorzugten Aufenthaltsort im Tagesverlauf (Sonnenplätze, Schattenplätze) geachtet.

Zum Abschätzen des Potenzials für Fledermausquartiere erfolgte eine Suche nach Baumhöhlen. Die Suche nach Baumhöhlen erfolgte vom Boden aus. Die Bäume waren während der Kartierung im Frühjahr noch unbelaubt. Um Höhlen in größerer Höhe ausfindig zu machen, wurde ein Fernglas verwendet.

Die potenzielle Höhlenbäume wurde auf Spuren des Eremiten (Brutbäume) untersucht. Die Spurensuche stützte sich auf den Fund von Kotpillen und von Chitinreste der Käfer. Die Kotpillen der Larven als auch die Ektoskelett-Reste des Käfers sind ganzjährig nachweisbar. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Bereiche um die Stammfüße potenzieller Höhlenbäume abgesucht und das Brutsubstrat an den Höhleneingängen vorsichtig begutachtet.

Tabelle 1: Begehungstermine unter Angabe der Witterung.

Begehung	Datum	Wetter
1	20.04.2021 (14 – 15 Uhr)	17°C, sonnig, 1 bft
2	20.05.2021 (14 – 15 Uhr)	18°C, sonnig, 2 bft
3	25.05.2021 (12:30 – 13:30 Uhr)	16°C, sonniger Abschnitt zwischen Regenschauern, 3 bft

3 Ergebnisse der Kartierung und der Potenzialabschätzung

Fledermäuse

Allgemein:

Fledermäuse benötigen in ihrem komplexen Lebensraumgefüge verschiedene Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben für die Fledermäuse bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit der Art, des Individuums und der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, zur bevorzugten Insektenart und zur Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse befindet sich an oder in der Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an Gewässern und auf Offenlandbiotopen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten/Quartieren dienen Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten.

Im Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Klein Nemerow sowie am Rande eines Waldes. In den Gebäuden von Klein Nemerow sowie in den Höhlenbäumen des Waldes können sich Fledermausquartiere befinden, so dass davon auszugehen ist, dass Fledermäuse das Plangebiet u.a. als sehr kleinflächiges Jagdhabitat nutzen.

Das Plangebiet selbst verfügt über keinen Gebäudebestand. Potenziell könnten nur in den Bäumen Fledermausquartiere liegen, so dann diese Höhlen, Astrisse, lose Borke usw. Unterschlüpfte für die Tiere bieten. Im Plangebiet wurden fünf Bäume mit einem stärkeren Stammdurchmesser gefunden. Nur ein älterer Apfelbaum zeigt durch einen Astabbruch eine kleinere höhlenartige Struktur, deren Öffnung nach oben zeigt, so dass in diese Niederschläge eindringen, wodurch die Struktur kaum als Fledermausquartier geeignet ist. In einem älteren Kirschbaum siedelt der Rosenkäfer (Kotpillen am Stammfuß siehe unten). Dennoch konnte keine Baumhöhlen gefunden werden, die für Fledermäuse anfliegbar wären. Der Stamm ist nahezu vollständig von einem Haselstrauch umwachsen, so dass ein freier Anflug für Fledermäuse fehlt. Zudem konnte mit Ausnahme des Stammfußes kein

Höhleneingang gefunden werden. Die weiteren, älteren Bäume zeigen keine Fehlstellen in Form von Höhlen, Rissen oder loser Borke. Ein kleinerer abgestorbener Baum ist nur als Baumstumpf von < 1,80 m Höhe erhalten. Durchzieht diesen Baumstumpf eine Höhle, diese ist aber derart ausgebildet, dass kein Schutz von eindringenden Niederschlägen besteht. Hinweise auf Fledermäuse fehlen hier.

Weitere Baumstrukturen (i.d.R. jüngere Obstbäume) weisen keine Baumhöhlen auf.

Hinweis zum Artenschutz bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Aktuell liegen keine Fledermausquartiere im Plangebiet. Das Plangebiet wird auf Grund der Lage zur Ortschaft und zum Wald von Fledermäusen überflogen bzw. ist ein sehr kleinflächiges Jagdhabitat. Bei Eingriffen in die Fläche besteht daher keine Gefahr, dass Verstöße nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Zauneidechse

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BAST & WACHLIN)

Die Zauneidechse bevorzugt als Habitat sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämmen, Straßenböschungen, sandigen Wegrändern, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wesentlich für das Zauneidechsenhabitat sind ein Wechsel aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die Ausbildung der Vegetationsdecke, das Vorkommen von leicht erwärmbaren, offenen Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter.

In Abhängigkeit von der Witterung werden Zauneidechsen etwa ab Ende März /Anfang April aktiv und verlassen ihre Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt wenige Wochen später (Ende April/Anfang Mai). In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Eiablage meist im Verlauf des Junis bis Juli. Die Eier werden in sandige, besonnte Plätze gelegt. Die Entwicklungszeit im Sandboden ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig und beträgt etwa 2 Monate. Die Überwinterung beginnt etwa Mitte September, sobald ausreichende Energiereserven angelegt wurden.

Zauneidechsen sind sehr ortstreu. Sie legt meist nur geringe Strecken zur Jagd, zur Paarung usw. von der Wohnhöhle zurück. Die Art bewegt sich kaum mehr als 10 - 20 m von der Wohnhöhle fort. Weitere Wanderungen kommen extrem selten vor. 70 Prozent der Zauneidechsen entfernen sich sogar lebenslang nicht weiter als 30 Meter vom Schlupfort.

Im Plangebiet

Aus Klein Nemerow sowie der Umgebung von Klein Nemerow sind Nachweise der Zauneidechse dokumentiert (Magerrasenstandorte und Böschungen an Kleingartenanlagen an den Hängen zum Tollensesee).

Die Planfläche verfügt über grabbaren Untergrund, wird teilweise als Gartenflächen mit Beeten, als Obstbaumwiesen (hier stärkere Beschattung) und Grünfläche genutzt. Teilweise sind randlich Gebüsche vorhanden. An einem kleineren Böschungsbereich wurde im

Frühjahr eine Trockenmauer (verfugt) angelegt, wo durch kleinflächig und temporär die Fläche wenig bewachsen war, Rohbodenstellen aufwies und ein kleiner Steinhaufen vorhanden war.

In der vorliegenden Untersuchung konnte keine Zauneidechse gesichtet werden. Auf Grund der Lage (besonder Osthang) kann ein Vorkommen einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Generell scheint das Plangebiet auf Grund der Bewirtschaftung als Hausgarten mit regelmäßig gepflegten Beeten und stärkerer Verschattung im Bereich von Obstbaumflächen großflächig ein stabiles Vorkommen der Art zu fehlen. Nur im Bereich der angrenzenden Hecken bzw. angrenzenden Böschung nach Westen sind notwendige dauerhafte Strukturen (z. B. Versteckmöglichkeiten, Vegetationswechsel dicht und locker) vorhanden, die ein Zauneidechsenhabitat ausmachen. Daher besteht die Möglichkeit, dass aus diesen Bereichen Tiere zeitweise das Plangebiet queren könnten (Entfernung <20m). Aus den weiteren Bereichen erscheint es weniger wahrscheinlich, dass sich hier Zauneidechsen permanent halten können, da die dörfliche Bebauung durch Versiegelung und intensive Pflege gekennzeichnet ist.

Hinweis zum Artenschutz bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Eine permanente Anwesenheit von Zauneidechsen im Plangebiet scheint nach der vorliegenden Untersuchung zu fehlen. Dennoch könnten aus den angrenzenden Flächen westlich der Planfläche vereinzelt Zauneidechsen in das Gebiet eindringen. Um eine Tötung bzw. Verletzung der Tiere zu verhindern, sollte der zu bebauende Bereich vor Baubeginn mindestens 4 Wochen sehr kurzrasig gemäht werden (permanent <4 cm Vegetationshöhe über 4 Wochen). Liegt der Baubeginn außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse (Hauptaktivitätsphase Ende März bis Mitte September), dann sollte spätestens Ende August bis Ende September die Vegetation kurzrasig gehalten werden. Die Zauneidechse hat ein natürliches Bedürfnis nach dichter Vegetation, in die sie bei Störung flieht. Fehlt eine schützende Vegetationsdecke, meiden die Tiere in der Regel diese Fläche, wenn Ausweichstrukturen im 20 – 30 m Umfeld liegen. Bei derartig kleinen Flächen, wie im Plangebiet, ist vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme am besten geeignet. Die Heckenstruktur nach Westen sollte weitgehend erhalten bleiben, da sich hier Verstecke der Zauneidechse befinden könnten. Die Hecke wäre auch eine sehr gute Struktur fluchtsuchender Zauneidechsen.

Eremit

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus dem Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch RINGEL, MEITZNER, LANGE & WACHLIN):

In Mecklenburg–Vorpommern liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“ und „Mecklenburger Schweiz“, im Tollensebecken inklusive Neubrandenburgs sowie im ehemaligen Landkreis Demmin. Aus dem Raum Neubrandenburg existieren bedeutende Nachweise u. a. aus der Wallanlage, der Landwehr und dem Kulturpark. Der Eremit bewohnt Mulm gefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen Mulmkörper aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und günstige mikroklimatische Verhältnisse bietet. Vor allem Eichen und Linden mit ihrem hohen erreichbaren Baumalter können besonders große Mulmmeiler bilden, welche die Grundlage für eine stabile Population stellen. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten besiedelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine lange

Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Kleinere Eremiten-Populationen können auch in weniger großen Höhlen leben. Oft vollzieht sich die gesamte Individualentwicklung im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern. Im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf ca. 200 m.

Im Plangebiet

Aus Klein Nemerow bzw. den angrenzenden Wald sind Vorkommen des Eremiten bekannt.

Im Plangebiet liegen keine Nachweise des Eremiten vor. In einem alten Kirschbaum wurden in unteren Stammende (nahe des Stammfußes) Kotpillen des Rosenkäfers (*Cetonia aurata*) gefunden, der aus einem kleinen Spalt herausfiel (siehe Abb. 1b). Die Art ist nicht gefährdet, jedoch nach BArtSchV streng geschützt. Der Stamm des Kirschbaumes wird stark durch einen Haselstrauch verschattet (siehe Abb. 1 a) und weist altersbedingt eine knorrige anmutende Wuchsform auf. Weitere Höhlen am Baum wurden nicht gesichtet. An keinem weiteren Baum wurde der Eremit oder der Rosenkäfer nachgewiesen.

Hinweis zum Artenschutz bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Der Kirschbaum mit Nachweis des Rosenkäfers ist möglichst zu erhalten. Der aufkommende Haselstrauch ist zu entfernen, um eine gute Besonnung des Stammes zu erreichen. Der Baum ist fachgerecht zu schneiden, um einen langen Erhalt des Baumes zu gewährleisten.



Abbildung 1 a) und b): Kirschbaum (a) mit Hinweisen auf die Besiedlung durch den Rosenkäfer (Kotpillen siehe 1 b).

Literatur

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013):
Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Anhang 3 – Untersuchungsbericht Brutvögel

Anna Haselroth | Landschafts- und Freiraumplanung

Voßstraße 10, 17033 Neubrandenburg. Tel.: 0162/9601890. Mail: anna.haselroth@t-online.de

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 14.06.2021

Sehr geehrte Frau Kunhart,

für das Projekt Groß Nemerow habe ich die von Ihnen beauftragten Kartierungen der Avifauna abgeschlossen. Die angesetzten drei Begehungen fanden am 27.03., 26.04. und am 28.08 jeweils zu Sonnenaufgang statt.

Die Unterlagen zu den einzelnen Begehungen überreiche ich im Original in Papierform. Eine Zusammenstellung der Kartierergebnisse mit Artenliste und Auswertung der Papierreviere finden Sie im Anhang.

Bei Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

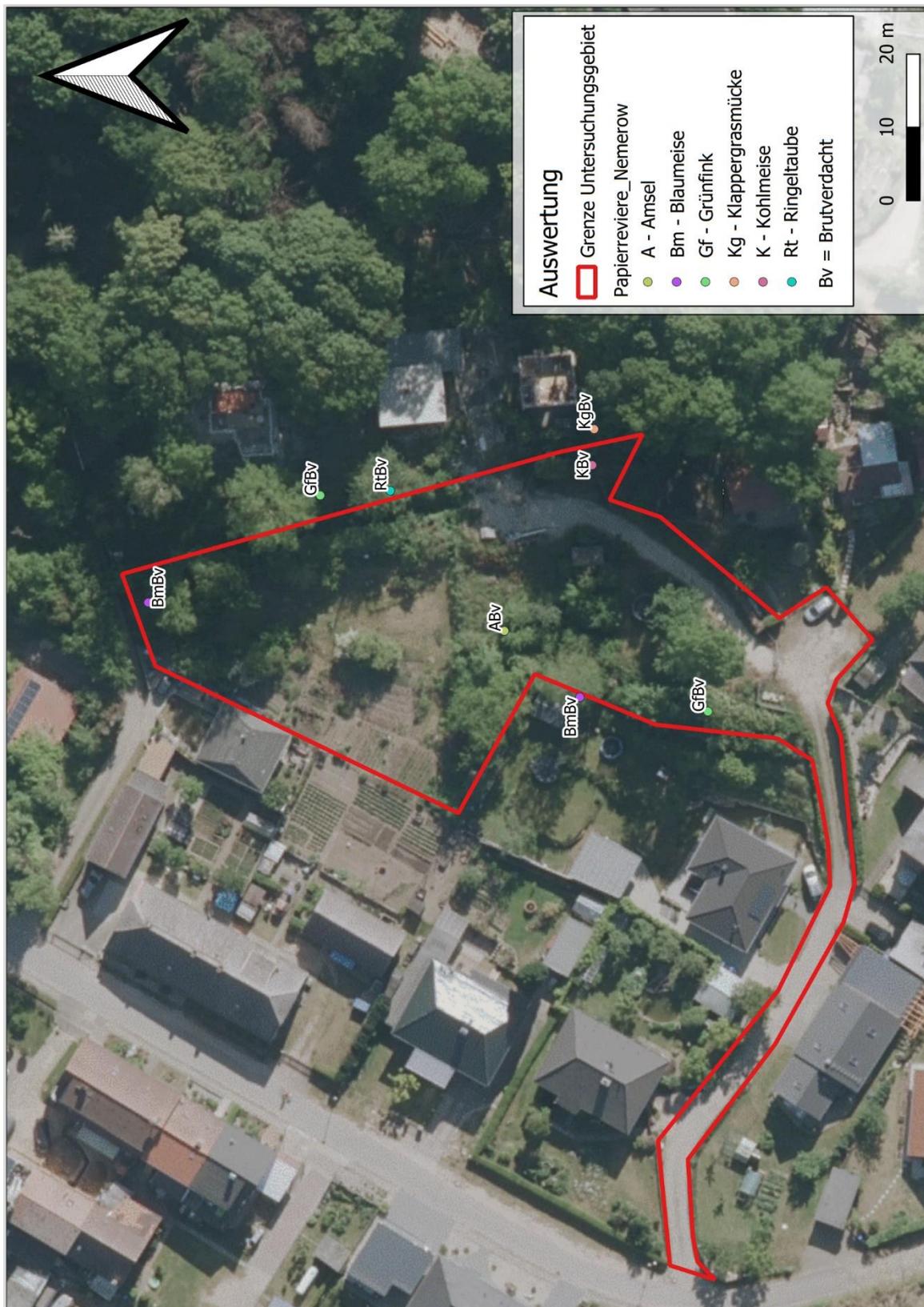
Freundliche Grüße,
Anna Haselroth

Ergebnisse der KartierungBrutverdacht

1. Amsel	A	1 Revier
2. Blaumeise	Bm	2 Reviere
3. Grünfink	Gf	2 Reviere
4. Klappergrasmücke	Kg	1 Revier
5. Kohlmeise	K	1 Revier
6. Ringeltaube	Rt	1 Revier

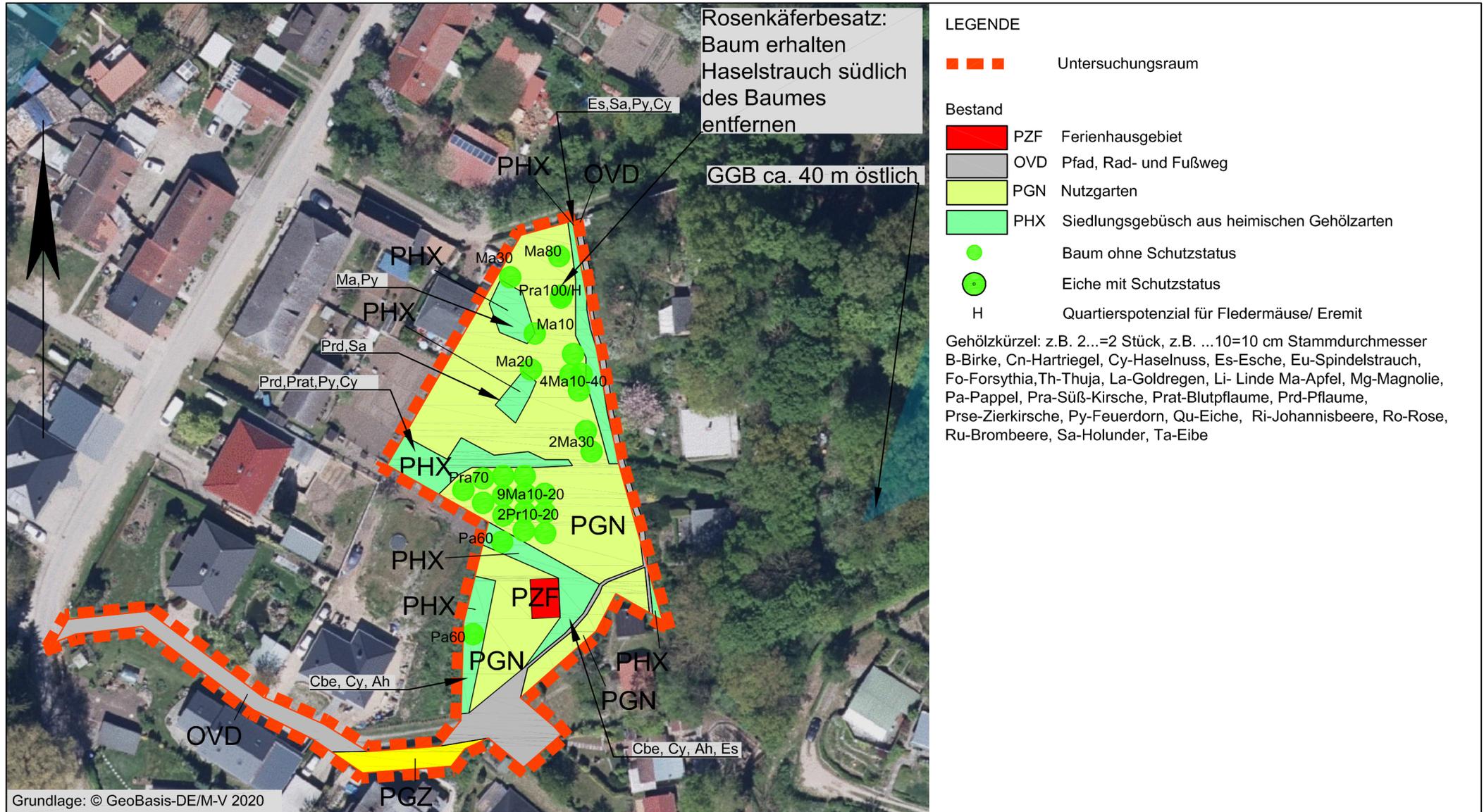
Nahrungsgäste

7. Buchfink	Bf
8. Feldsperling	Fe
9. Gartenrotschwanz	Gr
10. Hausrotschwanz	Hr
11. Haussperling	H
12. Heckenbraunelle	He
13. Mönchsgrasmücke	Mg
14. Nachtigall	N
15. Rotkehlchen	R
16. Singdrossel	Sd
17. Stieglitz	Sti
18. Zilpzalp	Zi



AFB für Bebauungsplan Nr. 10 „Am Friedhofsweg“ Gemeinde Groß Nemerow

Bestandsplan - Biotoptypen



AFB für Bebauungsplan Nr. 10 „Am Friedhofsweg“ Gemeinde Groß Nemerow

Konfliktplan - Biotoptypen

